RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
http://www.mueef.rlp.de

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3251
VORLAGE

24. Mai 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2018-66#8		Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten am 10.04.2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

TOP 7 „Stand der EEG-Novellierung",
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/2947,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Mit der Verabschiedung des EEG 2017 wurde das Fördersystem auf Ausschreibungen umgestellt, in deren Rahmen Sonderregelungen für eigens definierte Bürgerenergiegesellschaften im Bereich der Windenergie an Land verankert wurden. Die Ergebnisse der drei Ausschreibungsrunden in 2017 zeigen jedoch, dass dieses Ausschreibungsdesign zu massiven Fehlsteuerungen geführt hat.

So gingen im vergangenen Jahr 93 % aller Zuschläge an Bürgerenergiegesellschaften, welche zwar die formalen Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften erfüllen, jedoch steht bei diesen Gesellschaften in den wenigsten Fällen echte Bürgerenergie – also die Partizipation von Bürgern – dahinter.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Die Sonderregelungen haben leider dazu eingeladen, auf zukünftige Anlagengrößen von 4 MW und fallende Anlagenpreise zu spekulieren. Mit entsprechend niedrigen Preisangeboten konnten sich somit vermeintliche Bürgerenergiegesellschaften in großem Umfang in den Ausschreibungen durchsetzen, was zu einer erheblichen Verzerrung des Wettbewerbs innerhalb der Branche geführt hat.

Mit einer ersten Novelle des EEG in 2017 wurde auf diesen Missstand reagiert und für die ersten beiden Ausschreibungsrunden in 2018 die Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verpflichtend eingeführt.

In der anstehenden Novelle des EEG muss es nun darum gehen, für Kontinuität zu sorgen, um den Akteuren die notwendige Sicherheit für ihre langjährigen Projekte zu geben.

Aktuell laufen diverse Bundesratsinitiativen, durch welche die Pflicht zur Vorlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch auf das zweite Halbjahr 2018 wie auch das Folgejahr 2019 ausgedehnt werden soll.

Damit die Bundesnetzagentur noch im Rahmen ihrer Ausschreibungsvorgaben für die dritte Runde in 2018 reagieren kann, müssen die Initiativen den Bundesrat spätestens am 08. Juni passiert haben, so dass die Beschlüsse noch bis zum 20. Juni für die Bekanntmachung der Bundesnetzagentur zur dritten Ausschreibungsrunde Wirkung entfalten können.

Die neue Bundesregierung will den Ausbau der Erneuerbaren Energien deutlich erhöhen und sieht dazu Sonderausschreibungen für Onshore-Windenergie von jeweils 2 Gigawatt in 2019 und 2020 vor. Das begrüßen wir.

Aus unserer Sicht sollte jedoch bereits für dieses Jahr eine Erhöhung des Ausbauvolumens von Windenergieanlagen an Land um ein zusätzliches Volumen von insgesamt 1.400 MW erfolgen. Deshalb unterstützen wir die Bundesratsinitiative Nordrhein-Westfalens. Des Weiteren fordern wir für die Zukunft, den im Jahr 2014 eingeführten Deckel bei der Windenergie an Land grundsätzlich anzuheben.

Die Bundesregierung hat mittlerweile erkannt, dass zur besseren Synchronisierung von Erneuerbaren Energien und Netzkapazitäten eine bessere regionale Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erreicht werden muss.

Wir fordern bereits seit 2015 ein Regionenmodell, mit dem auf der Grundlage des bisherigen Zubaus im Norden sowie in der Mitte und im Süden Deutschlands entsprechende Mindestanteile an der ausgeschriebenen Menge Windstrom erreicht werden können. Und die Ergebnisse der Ausschreibungen in 2017 geben uns Recht. Denn sie zeigen eine deutliche Verzerrung der Zuschlagsverteilung über Deutschland. In 2017 wurden deutschlandweit insgesamt 730 Windenergieanlagen mit 2.820 MW bezuschlagt. Davon entfallen lediglich 3,4 Prozent auf das Gebiet südlich der Mainlinie.

Demgegenüber verteilt sich der historische Zubau seit 2010 im Verhältnis von 78 Prozent Nord zu 22 Prozent Süd.

Ein weiterer Punkt, den wir in der anstehenden Novelle des EEG angehen werden, ist die Optimierung der Mieterstromregelung.

Im derzeitigen Modell darf der geförderte Mieterstrom ausschließlich aus Solaranlagen an, in oder auf dem Wohngebäude stammen, wo er dann auch durch die Mieter direkt verbraucht wird (ohne Durchleitung durch ein Netz). Zudem ist bei diesen Solaranlagen die Förderung auf eine Leistung von bis zu 100 kW pro Anlage begrenzt. Damit werden die Potenziale, die Mieterstrom eigentlich bieten kann, unzureichend ausgeschöpft.

Mit Blick auf eine dezentral ausgerichtete Energiewende fordern wir eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Quartierslösungen. Denn mit zunehmender Anlagengröße in Verbindung mit Speicherlösungen – so dass der Anteil der Eigenversorgung möglichst hoch ausfällt – werden Mieterstrommodelle oft erst wirtschaftlich.

Aus unserer Sicht gibt es auch keine Notwendigkeit, dass die Mieterstromförderung unter einen „atmenden Deckel“ fällt.

Die Deckelung des jährlichen Volumens für Mieterstromprojekte auf 500 MW sollte deshalb aufgehoben werden.

Das EEG würdigt Prosuming momentan nur, indem es dem Konzept der Eigenversorgung größere Aufmerksamkeit widmet. Weitere Vorgaben, die Prosuming betreffen, sind im aktuellen EEG jedoch nicht enthalten.

Hier wären die Rahmenbedingungen an ein breiteres Verständnis von Prosuming anzupassen. Etwa über die Forderung den Direktverbrauch dem Eigenstrom gleichzustellen. Und damit den „Prosumer-Ansatz" weiter zu fassen, als nur den selbst produzierten und verbrauchten Strom zu sehen. Die Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher, von der bisher ausgegangen wird, müsste dazu aufgebrochen werden.

In der anstehenden Novelle werden einige Regelungen im derzeitigen EEG anzupassen sein. Wir haben uns bereits über Bundesratsintitiativen eingebracht und werden das auch in Zukunft weiter tun.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken